

**Westpfahl Spilker Wastl  
Rechtsanwälte**

**Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom 20.01.2022**

**- Gedankenskizze: Methodik sowie rechtliche und weitere Problemfelder -**

*Vortrag anlässlich des 8. Tages der Rechtspsychologie  
vom 01.04.2022 in Berlin*

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München  
Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, LL.M., München**

**[www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)**

**Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom  
20.01.2022\*\***

- Gedankenskizze: Methodik sowie rechtliche und weitere Problemfelder -

***Die unmögliche Tatsache***

*Und er kommt zu dem Ergebnis:  
„Nur ein Traum war das Erlebnis.  
Weil“, so schließt er messerscharf,  
„nicht sein kann, was nicht sein darf.“<sup>1</sup>*

## **I. Einführung**

Am 20.01.2022 wurde das sogenannte „Münchner Missbrauchsgutachten“<sup>2</sup> veröffentlicht. Gegenstand dieser Untersuchung sind Missbrauchs(verdachts)fälle im Bereich der Erzdiözese München und Freising in den Jahren 1945 bis 2019. Der zugrundeliegende Auftrag bestand darin, aus Gutachtersicht systemische Defizite zu benennen<sup>3</sup> und Empfehlungen mit Blickrichtung auf die weitere Optimierung des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs abzugeben<sup>4</sup>. Die besondere Herausforderung bestand schließlich darin, soweit rechtlich möglich, Verantwortliche auf der Ebene der diözesanen Leitung, die im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs pflichtwidrig und/oder unangemessen gehandelt haben, im Rahmen des zu veröffentlichenden Gutachtens konkret zu benennen.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund werden zunächst einige Anmerkungen zur Methodik des

---

\* Informationen zu den Autoren werden am Ende des Textes gegeben.

\*\* Dieser Text stellt das überarbeitete, teilweise erweiterte und mit einigen Fußnoten versehene Manuskript zum Vortrag anlässlich des 8. Tages der Rechtspsychologie am 01.04.2022 dar; der Vortragsstil wurde ganz überwiegend beibehalten. Die Autoren danken ihren Kollegen *Nata Gladstein* und *Philipp Schenke* für die Unterstützung bei der Überarbeitung und Erweiterung des Manuskripts.

<sup>1</sup> *Christian Morgenstern*, „Die unmögliche Tatsache“, Gedichte, 5. Aufl. 2021, Insel Verlag, Frankfurt am Main und Leipzig, S. 78 f.

<sup>2</sup> *Westpfahl / Wastl / Pusch / Gladstein / Schenke*, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Gutachten vom 20.01.2022, verfügbar unter <https://westpfahl-spieler.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf>, abgerufen am 19.04.2022.

<sup>3</sup> *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 402 ff.

<sup>4</sup> *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 1160 ff.

<sup>5</sup> *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 433 ff.

Gutachtens (II.) sowie zu dessen empirischen Grundlagen und Befunden (III.) gemacht.

Hieran schließen sich Ausführungen zu drei zentralen rechtlichen Problemfeldern im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung des Gutachtens an, die generelle Fragen im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit internen Ermittlungen<sup>6</sup> und insbesondere auch der Veröffentlichung hierauf basierender Gutachten aufwerfen (IV.). Vier wesentliche rechtliche Grundsatzfragen betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs werden sodann in Abschnitt V. erörtert. Namentlich handelt es sich hierbei um das Verhältnis zwischen dem staatlichen und dem Kirchenrecht, Beweislastfragen, Überlegungen zur Strafbarkeit pflichtwidrig handelnder Diözesanverantwortlicher und das Erfordernis der Stärkung von Opferrechten. Soweit nachfolgend Fragen an die Psychologie und die Psychiatrie formuliert werden (VI.), erfolgt dies aus der Sicht des Juristen und mit der Intention auf der Grundlage der gutachterlich gewonnenen Erkenntnisse eine intra-, aber auch eine interdisziplinäre Diskussion anzuregen. Abgeschlossen wird der Beitrag mit einer wertenden Zusammenfassung in elf, teilweise über den Bereich des sexuellen Missbrauchs hinausgehenden Thesen (VII.).

## II. Einige methodische Grundlagen

In methodischer Hinsicht sind die Gutachter derart vorgegangen, dass zunächst sämtliche ihnen zur Verfügung gestellten Akten zu (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs gesichtet und analysiert wurden. Ebenso wurden die zahlreichen bereits vorliegenden nationalen und internationalen Studien zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche ausgewertet. Auf der Grundlage des anhand der Aktenanalyse gewonnenen Eindrucks wurden sodann in einem ersten Schritt weit mehr als 50 Zeitzeugen befragt. Gegenstand dieser Befragungen waren neben ersten Informationen zu Einzelfällen sexuellen Missbrauchs und deren Behandlung durch Leitungsverantwortliche in erster Linie Angaben zu generellen systemischen Rahmenbedingungen. Ausgehend von den durch die beschriebenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen, wurden die denkbaren und im Rahmen des zu veröffentlichenden Gutachtens namentlich bzw. identifizierbar zu nennenden kirchlichen Verantwortungsträger mit den bestehenden Vorwürfen hinsichtlich ihres pflichtwidrigen und/oder unangemessenen Verhaltens schriftlich konfrontiert. Soweit diese Personen ihre Zustimmung erteilt haben, wurden die entsprechenden Stellungnahmen dem veröffentlichten Gutachten beigelegt.<sup>7</sup> Wenn und soweit eine derartige Zustimmung nicht erteilt wurde, wurden im Textteil des Gutachtens die Einlassungen der betroffenen Verantwortlichen zusammenfassend wiedergegeben. Abschließend wurden dann die eingegangenen Stellungnahmen der Verantwortlichen gutachterlich bewertet. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass jede Leserin und jeder Leser des Gutachtens sich ein eigenes und

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu einleitend *Moosmayer / Hartwig*, Interne Untersuchungen – Praxisleitfaden für Unternehmen, 2. Aufl. 2018, *Rotsch* (Hrsg.), Criminal Compliance, 2. Aufl. 2015, S. 1234 ff. sowie *Wastl*, in *Petersen / Zwirner* (Hrsg.), Handbuch Bilanzrecht, 2. Aufl. 2018, S. 485 ff. (generell zum Thema Compliance), insbesondere S. 504 ff. (speziell zu internen Ermittlungen), jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

<sup>7</sup> Anlagenband zu *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), verfügbar unter <https://westpfahl-spijker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdiocese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf>, abgerufen am 19.04.2022.

umfassendes Bild im Hinblick auf die vorgenommenen Verantwortungszuweisungen machen kann.

Ergänzend anzumerken ist, dass ein besonders exponierter Fall sexuellen Missbrauchs über nahezu vier Jahrzehnte hinweg zum Gegenstand einer möglichst weitreichenden Aufklärung sämtlicher (Begleit-)Umstände gemacht wurde. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden im Rahmen eines mehr als 370 Seiten umfassenden Sonderbands beschrieben.<sup>8</sup> Damit wird unter anderem exemplarisch verdeutlicht, welchen Aufwand eine möglichst umfassende, einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren vergleichbare Aufarbeitung erfordert hätte. Zum anderen zeigt dieser Fall, mit welcher Dunkelziffer im Hinblick auf die tatsächlichen Opferzahlen zu rechnen ist.

### III. Einige empirische Grundlagen und Befunde

Zwischenzeitlich liegt zur Thematik des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche eine Vielzahl von Studien und Gutachten vor. Allein mit Blickrichtung auf die deutschen (Erz-)Diözesen wurden insoweit bereits zahlreiche Studien und Untersuchungen veröffentlicht. So wurden allein seitens der Kanzlei der Referenten insgesamt vier Gutachten erstellt und – teils eingeschränkt - veröffentlicht, und zwar im Jahr 2010 für die Erzdiözese München und Freising<sup>9</sup>, im Jahr 2020 für die Erzdiözese Köln<sup>10</sup> und für die Diözese Aachen<sup>11</sup> sowie schließlich mit fachlich und zeitlich erweitertem Untersuchungsauftrag nochmals für die Erzdiözese München und Freising am 20.01.2022. Empirische und rechtstatsächliche Grundlagen sexuellen Missbrauchs im Bereich der Kirche werden mit diesen deutschen Untersuchungen<sup>12</sup> sowie den bislang vorliegenden internationalen Studien<sup>13</sup> bereits in

---

<sup>8</sup> *Wastl / Gladstein*, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Sonderband: Der Fall X., verfügbar unter <https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf>, abgerufen am 19.04.2022.

<sup>9</sup> *Westpfahl / Pusch*, Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009 – Gutachten vom 02.12.2010, Kernaussagen, verfügbar unter <https://www.erzbis-tum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf>, abgerufen am 19.04.2022.

<sup>10</sup> *Westpfahl / Wastl / Pusch*, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeitende im Bereich des Erzbistums Köln im Zeitraum 1975 bis 2018 – Gutachten vom 01.10.2020, Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit dem Erzbis-tum Köln möglich.

<sup>11</sup> *Wastl / Pusch / Gladstein*, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019 - Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, Gutachten vom 12.11.2020, verfügbar unter [https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten\\_Bistum\\_Aachen.pdf](https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf), abgerufen am 19.04.2022.

<sup>12</sup> Neben den vorgenannten Untersuchungen ist insbesondere der Bericht zum Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ aus dem Jahr 2018 zu nennen (sogeannte „MHG Studie“), verfügbar unter [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dosiers\\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dosiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf), abgerufen am 20.04.2022; zu weiteren nationalen Untersuchungen vgl. *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 261 ff.

<sup>13</sup> Zuletzt beispielsweise die „Summary of the Final Report“ der „Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church (CIASE)“ zur Untersuchung „Sexual Violence in the Catholic Church France 1950 – 2020 aus dem Jahr 2021, verfügbar unter <https://www.ciase.fr/medias/Ciase-Summary->

einem bemerkenswert dichten Umfang beschrieben.

Im Hinblick auf das „Münchener Missbrauchsgutachten“ vom 20.01.2022 sind an dieser Stelle beispielhaft die folgenden Parameter zu erwähnen:<sup>14</sup>

- Insgesamt wurden zu 261 Personen Personal- und, soweit vorhanden, Vorgangsakten sowie eine Vielzahl ergänzender Unterlagen, wie beispielsweise Sitzungsprotokolle, Aktennotizen und Nachlassbestände geprüft und ausgewertet. Insgesamt ist nach gutachterlicher Einschätzung mit Blickrichtung auf mehr als 65 tatsächliche oder mutmaßliche Missbrauchstäter von einem vorwerfbaren Verhalten kirchlicher Leitungsverantwortlicher auszugehen.
- Bei 235 Personen ergaben sich Hinweise auf untersuchungsgegenständliche Verhaltensweisen im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Aufgrund der Untersuchungen ist von einer Mindestzahl von 497 Opfern auszugehen.
- Basierend auf den gutachterlichen Erfahrungen steht allerdings fest, dass dies ein nur sehr beschränkt aussagekräftiges statistisches Ergebnis ist. Es beschreibt nur das Hellfeld. Die Anzahl (mutmaßlicher) Täter und Opfer liegt nach allen bislang vorliegenden Studien und auch ausgehend von den gutachterlicherseits gewonnenen Erkenntnissen bei weitem höher. Eine verlässliche statistische Hochrechnung betreffend das Dunkelfeld ist aus Sicht der Gutachter nicht möglich.<sup>15</sup>
- Von den insgesamt 363 einschlägigen Sachverhalten mit Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne des Untersuchungsauftrags bewerteten die Gutachter den Tatvorwurf ausgehend von den im Gutachten näher erläuterten Beurteilungskriterien in 211 Sachverhalten als erwiesen oder plausibel.
- In Übereinstimmung mit vergleichbaren Untersuchungen gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Opfer sexuellen Missbrauchs überwiegend männlich waren. Exakt waren 247 Opfer männlich und 182 Opfer weiblich, während in 68 Fällen eine verlässliche Zuordnung nicht möglich war. Hinsichtlich der Verteilung auf einzelne Altersgruppen ist festzuhalten, dass bei den männlichen Opfern nahezu 60 % der Altersgruppe der 8- bis 14-jährigen zuzurechnen sind; bei den weiblichen Opfern beträgt der Anteil in dieser Altersgruppe demgegenüber lediglich 1/3.

#### **IV. Einige rechtliche Anforderungen an die Erstellung und Veröffentlichung des Gutachtens**

Nachfolgend werden drei rechtliche Problemstellungen im Hinblick auf die Erstellung und Veröffentlichung des „Münchener Missbrauchsgutachtens“ dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dort behandelten Themen weit über den Bereich von Gutachten zu sexuellem Missbrauch hinausgehen. Vielmehr werden

---

[of-the-Final-Report-5-october-2021.pdf](#), abgerufen am 20.04.2022, zu weiteren internationalen Untersuchungen vgl. *Westpfahl u.a.*, a.a.O., (Fn. 2), S. 261 ff.

<sup>14</sup> *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 340 ff.

<sup>15</sup> Die CIASE kam im Wege der Hochrechnung beispielsweise auf 330 000 minderjährige Geschädigte, vgl. CIASE, a.a.O. (Fn. 13), S. 9.

damit exemplarisch Problemstellungen beschrieben, die seit einiger Zeit in immer stärkerem Maße bei Gutachtenserstattungen zu berücksichtigen sind; dies deshalb, weil die entsprechenden rechtlichen Grundlagen von interessierter Seite zunehmend dazu genutzt werden, die Erstellung und Veröffentlichung eines aus ihrer Sicht unvoreilhaftigen Gutachtens von vornherein zu verhindern, jedenfalls aber dieses sowie die jeweiligen Gutachter zu diskreditieren. Aktuelle und zwischenzeitlich in der Öffentlichkeit nachhaltig diskutierte Beispielfälle sind die Angriffe auf Historiker im Zusammenhang mit dem Begehren der Hohenzollern, in der Vergangenheit in dem Gebiet der ehemaligen DDR enteignete Vermögenswerte zurückzuerhalten<sup>16</sup>, und die sogenannten „Kölner Wirren“, deren Ausgangspunkt die Entscheidung von Kardinal Woelki war, die Veröffentlichung eines unabhängigen Missbrauchsgutachtens zu verhindern.<sup>17</sup> Darüber hinaus reihen sich die nachfolgend kurz geschilderten rechtlichen Angriffe auf eine unabhängige Gutachtenserstellung und -veröffentlichung in eine seit einigen Jahren festzustellende Entwicklung ein, im Rahmen derer diesbezüglich agierende Anwälte zwischenzeitlich selbst die Bedrohung von Journalisten hoffähig machen und rechtfertigen wollen.<sup>18</sup>

## 1. Interne Ermittlungen – Angebliche Probleme wegen fehlenden Rechtsrahmens: Palmström-Logik I?

Die für die Erstellung eines unabhängigen Missbrauchsgutachtens erforderliche Faktensammlung durch unabhängige Gutachter, vorliegend Rechtsanwälte, stellt eine sogenannte „interne Ermittlung“<sup>19</sup> dar. Diese spätestens seit der Siemens-Korruptions-Affäre<sup>20</sup> auch in Deutschland bekannte und übliche Form der internen bzw. privaten Aufklärung von, häufig auch strafrechtlich relevanten, Sachverhalten wurde bis zum heutigen Tag trotz diesbezüglicher Forderungen<sup>21</sup> nicht explizit gesetzlich geregelt. Hieraus ergeben sich insbesondere in Ansehung arbeits-

---

<sup>16</sup> Näher hierzu *Brandt / Lothar*, Süddeutsche Zeitung vom 17.06.2021 unter dem Titel „Familie Preußen“ verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/kultur/hohenzollern-monarchie-enteignung-preussen-weimarer-republik-historiker-1.5324092?reduced=true>, abgerufen am 26.04.2022 sowie *Bahrens*, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.06.2021 unter dem Titel „So schnell schießen die Anwälte der Preußen“, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/klagen-der-hohenzollern-internet-datenbank-der-rechtsstreitigkeiten-17392793.html>, abgerufen am 19.04.2022.

<sup>17</sup> Einführend hierzu *Deckers*, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.02.2021 unter dem Titel „Kölner Wirren“, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauch-im-erzbistum-koelner-wirren-um-rainer-maria-kardinal-woelki-17194724.html?premium>, abgerufen am 26.04.2022

<sup>18</sup> Siehe hierzu, lediglich exemplarisch und zuletzt *Höcker*, Journalisten bedrohen ist okay!, in: Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten Deutsche Gesellschaft Qualitätsjournalismus (Hrsg.), Vierte Gewalt, 26.

<sup>19</sup> Häufig werden insoweit auch die Begriffe „Interne Untersuchungen“ oder „Internal Investigations“ verwandt.

<sup>20</sup> Näher hierzu *Leyendecker*, Süddeutsche Zeitung vom 14.01.2011 unter dem Titel „Das ist wie bei der Mafia“; *Werres*, Manager Magazin, Nr. 7/2008, S. 40. Vgl. hierzu aber auch aus rechtlicher Sicht *Wastl*, Das Agieren der SEC und US-amerikanischer Anwälte in der „Siemens-Korruptionsaffäre“ (I.) und Ersetzung von Recht durch Verhaltensregeln (II.), in: *Hof / Götz von Olenhusen*, Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen, 2012, S. 94 (I.) und S. 412 (II.).

<sup>21</sup> Vgl. beispielsweise *Wastl*, a.a.O. (Fn. 6), S. 504 ff., *Wastl*, ZRP 2011, 57, *Wastl / Litzka / Pusch*, NStZ, 2009, 68. Der aus Sicht der Autoren verfehlte Versuch, diese Lücke im Rahmen des geplanten Verbandssanktionengesetzes zu schließen, ist letztendlich im Jahr 2021 gescheitert. Umso mehr wäre ein neues Gesetzgebungsvorhaben wünschenswert, das sich primär auf die Regelung der zahlreichen (verfahrens)rechtlichen Problemstellungen mit Blickrichtung auf interne Ermittlungen beschränkt.

dienst-, datenschutz- und Ordnungswidrigkeitenrechten sowie strafrechtlicher Regelungen zahlreiche rechtliche Unsicherheiten. Gleichwohl ist die grundsätzliche Zulässigkeit solcher interner Ermittlungen allgemein anerkannt und es haben sich insoweit in der Praxis gewisse (Mindest-)Standards herausgebildet.<sup>22</sup> Gleichwohl wird diese Rechtsunsicherheit gerade auch im Hinblick auf die Erstellung von Gutachten zum sexuellen Missbrauch in der Kirche von interessierten Kreisen genutzt, um Gutachter unter Druck zu setzen, mit rechtlichen Schritten zu bedrohen und damit den Versuch zu unternehmen, die Gutachtenserstattung und/oder -veröffentlichung von vornherein zu verhindern. Dabei gingen Berater eines Leitungsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Erstellung des „Münchner Missbrauchsgutachtens“ sogar so weit, generell die Zulässigkeit derartiger interner Ermittlungen im kirchlichen Bereich in Abrede zu stellen. Außer der unzutreffenden und apodiktischen Behauptung, eine derartige private interne Ermittlung sei einer (Erz-)Diözese wegen eines vagen Hinweises auf deren Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht gestattet, gab es hierzu jedoch keine nachvollziehbaren oder gar konkret weiterführenden Angaben. Um es mit Palmström zu sagen: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf.“<sup>23</sup>

Hieraus wurde von einigen geschlussfolgert, die Klärung von Verantwortlichkeiten könne allenfalls im Rahmen eines formellen Disziplinarverfahrens erfolgen. Die Abwegigkeit dieser Auffassung zeigt sich allein schon daran, dass zum einen keinerlei Norm ersichtlich ist, die einer (Erz-)Diözese die Beauftragung einer internen Ermittlung verbietet, und andererseits ein kirchliches Disziplinarrecht in Deutschland schlicht nicht existiert.

## 2. Äußerungsrecht: Palmström-Logik II?

Ein Rechtsgebiet, das zunehmend von hierauf spezialisierten Kanzleien genutzt wird, um juristische Drohszenarien aufzubauen sowie damit fundierte Meinungskundgaben und/oder (wissenschaftliche) Gutachtenserstattungen zu verhindern, stellt das Äußerungsrecht dar.<sup>24</sup> Dieses Gebiet eignet sich hierzu allein schon deshalb in besonderem Maße, als die hier zu entscheidenden Rechtsfragen regelmäßig auf der Grundlage widerstreitender Grundrechtspositionen beantwortet werden müssen. Namentlich geht es vorliegend um den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum einen und die Meinungs- und/oder Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG zum anderen.<sup>25</sup> Hinzu tritt, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Bereich stets auf die Besonderheiten des jeweils zu entscheidenden Einzelfalls ankommt, bzw. denklologisch ankommen muss.<sup>26</sup> Dies führt naturgemäß zu einem gesteigerten Maß an Rechtsunsicherheit und eröffnet damit den Weg, entsprechende Drohszenarien im Zusammenhang mit der geplanten Veröffentlichung eines Gutachtens aufzubauen.

---

<sup>22</sup> Vgl. exemplarisch *Moosmayer / Hartung*, Interne Untersuchungen, 2. Aufl. 2018.

<sup>23</sup> *Morgenstern*, a.a.O. (Fn. 1), S. 79.

<sup>24</sup> Vgl. einführend hierzu *Rixen / Schüller / Wagner*, NJW 2021, 1702.

<sup>25</sup> Vgl. insbesondere zur Güter- unter Interessenabwägung in diesem Bereich *Grüneberg/Sprau*, BGB, 81. Aufl. 2022, § 823 Rn. 95 ff.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu einführend nur *Grüneberg / Sprau*, a.a.O. (Fn. 25), § 823 Rn. 95 ff. sowie *Stollwerck*, in: *Götting / Schertz / Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht 2. Aufl. 2019, S. 539 ff., insbesondere S. 544 ff.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass selbstverständlich im Rahmen der öffentlichen Nennung pflichtwidrig und/oder unangemessen handelnder Verantwortlicher Grenzen bestehen. So können regelmäßig nur Personen von öffentlichem Interesse<sup>27</sup> genannt werden, da nur an der Nennung derartig exponierter Personen ein den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des jeweiligen Verantwortlichen rechtfertigendes öffentliches (Publizitäts-)Interesse bestehen kann. Hiervon ausgehend, wurden seitens der Gutachter im „Münchener Missbrauchsgutachten“, aber auch im Kölner und Aachener Gutachten, nahezu ausschließlich (Erz)Bischöfe und Generalvikare als persönlich Verantwortliche benannt. Soweit ausnahmsweise niederrangigere Personen namentlich genannt wurden, beruht dies darauf, dass diese aufgrund ihrer – zumindest – faktischen Machtstellung und ihrer sonstigen Position innerhalb der (Erz-)Diözese maßgeblich für unangemessenes und/oder pflichtwidriges Verhalten verantwortlich waren und zudem eine öffentlichkeitswirksame Stellung innehatten, die das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung ihres Namens begründet. Daneben wurde selbstverständlich akribisch darauf geachtet, dass eine Identifizierbarkeit von Opfern von vornherein ausscheidet. Aber auch die (Missbrauchs-)Täter durften von vornherein und insbesondere aufgrund ihres „Rechts auf Vergessen“<sup>28</sup> in der veröffentlichten Fassung des Gutachtens grundsätzlich nicht identifizierbar sein.<sup>29</sup>

Strittig ist demgegenüber die Frage, ob und inwieweit die seitens des BGH entwickelten Grundsätze der Verdachtsberichterstattung<sup>30</sup> auch mit Blickrichtung auf die Veröffentlichung eines Gutachtens zur Anwendung gelangen können. Diese Grundsatzfrage ist deshalb von Bedeutung, weil mit einer Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht zu unterschätzende zusätzliche Unwägbarkeiten und Rechtsrisiken verbunden wären.

Zwar gehen die Gutachter davon aus, dass die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung generell auf Gutachten nicht anwendbar sind; dies allein schon deshalb, weil für jede Leserin und jeden Leser eines Gutachtens klar erkennbar ist, dass es sich dabei ausschließlich um eine gutachterliche Bewertung und mithin Meinungskundgabe auf der Grundlage dargestellter Tatsachen handelt. Hierauf stellt auch der BGH in seiner diesbezüglichen, die Anwendung der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung auf Gutachten ablehnenden Grundsatzentscheidung maßgeblich ab.<sup>31</sup> Hinzuweisen ist an dieser Stelle darüber hinaus in rechtspolitischer Hinsicht darauf, dass eine andere Einschätzung und Bewertung von Gutachten mit erheblichen Gefahren für den aus Sicht einer Demokratie unerlässlichen Meinungskampf verbunden wäre. Denn Wissenschaft und Wahrheitsfindung leben grundsätzlich von der Unabhängigkeit der Meinungskundgabe, der Notwendigkeit eines Diskurses und dann gegebenenfalls auch des Eingestehens eines in der Diskussion zu Tage getretenen Fehlers. Mit den im Zusammenhang zwischen

---

<sup>27</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 07.12.1999, VI ZR 51/99.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu in jüngster Zeit BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019, 1 BvR 16/13 (Recht auf Vergessen I) und BVerfG, Beschluss vom 06.11.2018, 1 BvR, 276/17 (Recht auf Vergessen II).

<sup>29</sup> Vgl. zu den Kriterien der namentlichen Nennung des Missbrauchs beschuldigter Personen im Rahmen des Gutachtens für die Erzdiözese München und Freising aus dem Jahr 2022 *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 438 ff.

<sup>30</sup> Vgl. exemplarisch zu diesen Grundsätzen BGH, Urteil vom 30.10.2012, VI ZR 4/12.

<sup>31</sup> BGH, Urteil vom 02.07.2019, VI ZR 494/17.

öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren und entsprechender wirkmächtiger Presseberichterstattung entwickelten Grundsätzen der Verdachtsberichtserstattung hat dies nichts zu tun. Geschweige denn kann die Anwendung dieser Grundsätze das Ergebnis der erforderlichen Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und der Meinungs- bzw. Wissenschaftsfreiheit andererseits sein.<sup>32</sup>

Gleichwohl haben sich die Gutachter im Hinblick auf alle drei von ihnen in 2020 und 2022 erstatteten und zu veröffentlichenden Gutachten dazu entschlossen, die Grundsätze der Verdachtsberichtserstattung höchst vorsorglich einzuhalten.<sup>33</sup>

Unabhängig von alledem gilt selbstverständlich der Grundsatz, dass die ermittelten Tatsachen einer kritischen Prüfung standhalten müssen.<sup>34</sup> Die auf der Grundlage dieser (Anknüpfungs-)Tatsachen getroffenen gutachterlichen Bewertungen bzw. Werturteile werden jedoch durch die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit gedeckt.<sup>35</sup>

### **3. Datenschutz- und Archivrecht: Totschlagargument/Palmström-Logik III?**

Noch im Jahr 2010 wurde eine Mischung aus datenschutz- und dienstrechtlichen Einwänden gegen die Erstellung des am 03.12.2010 veröffentlichten Gutachtens für die Erzdiözese München und Freising vorgebracht. Der Hinweis lautete, externe Anwälte dürften keine Einsicht in die jeweiligen Hinweise auf Missbrauchsgeschehen enthaltenden Personal- und sonstigen Akten nehmen. Zwar wurde dieser Vorwurf zunächst erhoben, in der Folgezeit aber nicht mit entsprechenden juristischen Konsequenzen weiter verfolgt. Doch auch heute noch wird der Versuch unternommen, entsprechende Gutachten mit dem Hinweis auf datenschutz-, archiv- und dienstrechtliche Regelungen, wenn nicht zu verhindern, so doch erheblich zu erschweren. Das wenig konturenscharfe Datenschutzrecht (DSGVO)<sup>36</sup> bietet insoweit durchaus eine Vielzahl von Ansätzen, um zumindest Verwirrung zu stiften. Im Kern allerdings sind die datenschutzrechtlichen Problemstellungen mit einer gewissen Sensibilität von vornherein vermeidbar. Mit Blickrichtung auf die Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten zum sexuellen Missbrauch in der Kirche kommt hinzu, dass es ein eigenes kirchliches Datenschutzrecht gibt.<sup>37</sup> Dieses eröffnet durchaus den einen oder anderen klarer definierten Ermessensspielraum im Hinblick auf die Sichtung und Auswertung von Daten. Als vorteilhaft hat es sich zudem

---

<sup>32</sup> So im Ergebnis *Rixen / Schüller / Wagner*, NJW 2021, 1702, 1705 ff.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu exemplarisch zum Gutachten für die Erzdiözese München und Freising betreffend die Kriterien für die Namensnennung *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 438 ff. sowie im Hinblick auf die Stellungnahmemöglichkeit für die handelnden Verantwortlichen *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 38 ff.

<sup>34</sup> Vgl. zu den Anforderungen an die Tatsachenrecherche BGH Urteil vom 11.12.2012, VI ZR 314/10.

<sup>35</sup> Zum subjektiven Wertungsspielraum auf Basis einer ausreichenden Tatsachengrundlage hat sich der BGH in einer Grundsatzentscheidung eingehend geäußert, vgl. BGH, Urteil vom 02.07.2019, VI ZR 494/17.

<sup>36</sup> Ebenso in der Bewertung *Gola*, DSGVO 2. Aufl. 2018, Einleitung Rn. 20 ff., insbesondere Rn. 23, mit weiteren Nachweisen.

<sup>37</sup> Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, verfügbar unter <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2018/06/KDG-Beschlussfassung-der-Vollversammlung-der-BK-vom-20.11.2017.pdf>; abgerufen am 20.04.2022

erwiesen, wenn zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichtete Personen, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, etc., die Aktensichtung vornehmen, da damit aus der Sicht des (Daten-)Verantwortlichen<sup>38</sup> mit Hilfe der strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht des mit der internen Ermittlung Beauftragten von vornherein ein noch größerer Schutz der zur Verfügung gestellten Daten dokumentiert und gewährleistet wird.

## V. Einige rechtliche Grundsatzfragen betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs

Im Rahmen der Gutachtenserstellung haben sich mehrere rechtliche Grundsatzfragen betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs ergeben. Es würde den Rahmen der vorliegenden Gedankenskizze sprengen, wollte man all diese (Detail-)Fragen hier erörtern oder auch nur skizzieren. Deshalb beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf vier zentrale Fragen.

### 1. Staatskirchen- und staatliches Recht versus Kirchenrecht: Problem oder Schimäre?

Insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung des „Münchener Missbrauchsgutachtens“ und den insoweit geführten Diskussionen tauchte immer wieder die Frage zum Verhältnis zwischen dem staatlichen und dem Kirchenrecht auf. Letztendlich wurde gefragt, ob es im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs ein kirchliches, das staatliche Recht ausschließendes Sonderrecht gäbe. Dies ist mit aller Deutlichkeit zu verneinen. Die Verfolgung sexueller Missbrauchstaten durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wird in rechtlicher Hinsicht durch das Kirchenrecht nicht beschränkt. Dieser rechtliche Befund ist jedoch nur die halbe Wahrheit. Denn es drängt sich aus Sicht der Gutachter durchaus der Eindruck auf, dass in der Vergangenheit, ob nun in München, Köln oder Aachen, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staat/Justiz und Kirche durchaus gängige Praxis war. Das „Münchener Missbrauchsgutachten“ enthält insoweit einen ebenso klassischen wie exemplarischen Beleg, wenn im Falle eines wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs angeklagten Priesters vom Generalvikar geradezu triumphierend berichtet wird, dass der entscheidende Richter Katholik sei und deshalb mit einer kirchenfreundlichen Vorgehensweise des Gerichts gerechnet werden könne. Wörtlich führt der Generalvikar Folgendes aus:

„Der vorsitzende Richter wird Herr [...] sein. **Er ist praktizierender Katholik [...].** Es besteht die begründete Hoffnung, daß alle Beteiligten jedes Aufsehen in der Öffentlichkeit vermeiden werden.“<sup>39</sup>

Auch die äußerst milde Verurteilung des bereits sexuell missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priesters, die unter anderem mit der schuld mindernden Berücksichtigung seiner Pädophilie begründet wurde, legt eine nicht zu unterschätzende Nähe des Gerichts zur Kirche und ein mithin wohl nur schwer nachvollziehbares

---

<sup>38</sup> Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, Art. 4 Nr. 7 DSGVO bzw. § 4 Nr. 9 KDG.

<sup>39</sup> Vgl. *Wastl / Gladstein*, a.a.O. (Fn. 8), S. 33.

Verständnis für die Kirche und die Taten des Priesters nahe.<sup>40</sup>

Das damit an dieser Stelle nur beispielhaft behandelte Thema der notwendigen Aufarbeitung des früheren Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bzw. Justiz konnte im Rahmen der bislang vorliegenden Gutachten (noch) nicht mit der gebotenen Seriosität und damit erforderlichen Faktendichte belegt werden. Somit ist dies natürlich auch im Rahmen der vorliegenden Gedankenskizze nicht möglich. Allerdings sollte nach Auffassung der Gutachter auch diese Thematik und deren Aufarbeitung nicht ad infinitum zurückgestellt werden.

## **2. Beweislastfragen – Opfer versus Täter: Palmström-Logik IV?**

Eine der grundsätzlichen Problemstellungen, mit denen die Gutachter immer wieder konfrontiert waren, besteht in der von dortiger Seite nicht nur empfundenen, sondern nach ihren Einschätzungen tatsächlichen Unterlegenheit der Opfer in ihrem Bemühen um Aufarbeitung und Anerkennung. In diesem Kontext spielt auch die Rechtsprechung seitens des 1. BGH-Strafsenats zur Bewertung von Zeugenaussagen der Opfer eine nicht zu unterschätzende Rolle.<sup>41</sup> Der BGH postuliert mit dieser Entscheidung die sogenannte „Nullhypothese“, aufgrund derer in einer „Aussage gegen Aussage-Situation“ zunächst einmal davon auszugehen sei, dass die Opferaussage unzutreffend ist. Dieser Ansatz soll an dieser Stelle aus statistisch/psychologischer Sicht nicht hinterfragt werden. Festzuhalten ist allerdings, dass diese Methode in der gerichtlichen Praxis ganz offenkundig nicht nur als eine denkbare Möglichkeit bzw. Methode der Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Opferaussagen begriffen wird, sondern auf wundersame Weise und zumindest faktisch zu einer die Beweislast umkehrenden Beweislastregel mutiert ist.<sup>42</sup> Dies erscheint in mehrfacher Hinsicht verfehlt und führt in der Praxis zu vielfältigen Problemen. Denn einerseits erlebt das Opfer nunmehr auch vor den Gerichten seine strukturelle Unterlegenheit. In seiner Wahrnehmung stellt sich diese Beweisregel als nichts anderes dar als die Vorgabe, dass das Opfer beweisen müsste, nicht zu lügen. In rechtlicher Hinsicht mag diese Nullhypothese, freilich ohne zur Beweisregel stilisiert zu werden, im Strafprozess unter Umständen gerade noch vertretbar sein. Ansonsten erscheint die wenig reflektierte Übernahme dieser Rechtsprechung des 1. BGH-Strafsenats, insbesondere durch die Sozialgerichtsbarkeit, aber, soweit ersichtlich, auch durch andere Gerichtszweige, als verfehlt.<sup>43</sup>

## **3. Strafbarkeit der pflichtwidrig agierenden Verantwortlichen: Palmström-Logik V?**

Einer der Schwerpunkte der Beurteilung des Verhaltens der kirchlichen Verantwortungsträger ist deren strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs. Strafbarkeiten können sich

---

<sup>40</sup> Insoweit stellt dieser Sachverhalt keinen Einzelfall dar. Vielmehr waren die Gutachter immer wieder mit Entscheidungen von Justizorganen konfrontiert, die eine gewisse Nähe zwischen diesen und der Kirche jedenfalls vermuten lassen.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu die grundlegende Leitentscheidung des BGH mit Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98 (BGHSt 45, 164).

<sup>42</sup> Vgl. *Bublitz*, ZIS 2021, 210, 213.

<sup>43</sup> Ähnlich in der Bewertung *Bublitz*, ZIS, 2021, 210, insbesondere 211 ff.; zurückhaltender demgegenüber *Makepeace*, ZIS 2021, 489.

insoweit unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen oder vorsätzlichen Körperverletzung mit Blickrichtung auf zukünftige Opfer des sexuellen Missbrauchs von Geistlichen und/oder Bediensteten der jeweiligen (Erz-)Diözese ergeben. Als weitere Ansatzpunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten der insoweit agierenden Verantwortlichen auf Diözesanebene kommen die Strafvereitelung gemäß § 257 StGB und/oder entsprechende Urkundsdelikte in Betracht.<sup>44</sup>

Im Rahmen dieser Gedankenskizze ist jedoch primär darauf einzugehen, dass sich Diözesanverantwortliche - namentlich der Diözesanbischof und sein Generalvikar – auch unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch strafbar machen können. Die diesbezügliche Begründung geht davon aus, dass die primär Verantwortlichen der (Erz-)Diözese (Diözesanbischof/Generalvikar), aber unter Umständen auch weitere, hochrangige Leitungsverantwortliche mit ihren Entscheidungen in diesem Bereich für den Missbrauch weiterer zukünftiger Opfer strafrechtlich relevant verantwortlich sind. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und juristischen Bewertungen können im Zuge der vorliegenden Gedankenskizze nicht umfassend dargestellt werden.<sup>45</sup> Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung der Gutachter die Strafbarkeit hochrangigster Leitungsverantwortlicher der jeweiligen (Erz-)Diözese insbesondere im Zusammenhang mit dem Wiedereinsatz von zuvor bereits im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch auffällig gewordenen Priestern in Betracht kommt.<sup>46</sup> Gerade im Bereich der sogenannten Versetzungsfälle, für die der Fall des Priester X. ein eindrucksvoller Beleg ist,<sup>47</sup> zeigt mit aller Deutlichkeit auf, worin trotz all der insoweit bestehenden juristischen Problemstellungen der strafrechtlich relevante und letztendlich begründete massive Vorwurf besteht. Aber auch in weiteren Fällen ist eine diesbezügliche Strafbarkeit der involvierten hochrangigen Diözesanverantwortlichen nicht nur denkbar, sondern oftmals auch gegeben. Abweichend von der Einschätzung der Gutachter gelangt das „Zweitgutachten“ zur Behandlung von Fällen des sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln<sup>48</sup> zu einer anderen Einschätzung. Dort wird von vornherein in Abrede gestellt, dass die Voraussetzungen betreffend die Bejahung einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Diözesanverantwortliche aufgrund eines Unterlassens überhaupt gegeben sein können. Die Verwirklichung dieser (Beihilfe)Straftat durch aktives Tun wird zudem offenkundig von vornherein nicht für einschlägig gehalten.<sup>49</sup> Die diesbezüglichen Überlegungen überzeugen jedoch nicht und stellen aus Sicht der Gutachter offenkundig den Versuch einer nachträglichen Verteidigungsschrift dar.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 155.

<sup>45</sup> Vgl. ausführlich zum staatlichen Strafrecht *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 64 ff.

<sup>46</sup> Vgl. *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2.), S. 107 ff.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu die Darstellung des Geschehensablaufs im Fall X. bei *Wastl / Gladstein*, a.a.O. (Fn. 8), S. 23 ff.

<sup>48</sup> Vgl. *Gercke / Stirner / Reckmann / Nosthoff - Horstmann*, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2019 – Gutachten vom März 2021, verfügbar unter <https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Koeln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf>, abgerufen am 20.04.2022, S. 148.

<sup>49</sup> Vgl. *Gercke u.a.*, a.a.O. (Fn. 48), S. 155 ff.

<sup>50</sup> Vgl. insoweit namentlich die Ausführungen zur Beihilfe durch Unterlassen und hier insbesondere zur Frage der sogenannten Geschäftsherrenhaftung bei *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 115 ff.

Ausgehend von den im „Münchener Missbrauchsgutachten“ umfassend dargestellten Grundsätzen zur Strafbarkeit Diözesanverantwortlicher wegen der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch, aber auch weiterer Straftaten, stellen sich diverse Fragen. Dies gilt umso mehr, als gerade die aus Sicht der Gutachter nur schwer erklärbare Verzögerung der Aufklärung von Sachverhalten sexuellen Missbrauchs ab dem Jahr 2002, spätestens aber ab dem Jahr 2010 dazu geführt hat, dass entsprechende (Straf-)Taten regelmäßig verjährt sind. Mit Blickrichtung auf das „Münchener Missbrauchsgutachten“ jedenfalls ist festzuhalten, dass nach Einschätzung der Gutachter sämtliche diesbezüglich konkret in Betracht kommenden Taten bereits verjährt sind.<sup>51</sup> Allerdings sind in den behandelten aktuellen Fällen durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch und/oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung von Missbrauchsoptionen durch Leitungsverantwortliche noch in Betracht kommen könnte. Entscheidendes Kriterium wäre hierbei das Datum des sexuellen Missbrauchs eines weiteren zukünftigen und bislang noch nicht bekannten Opfers und dessen Alter.<sup>52</sup>

#### **4. Stärkung der Opferrechte – Zwingendes Erfordernis?**

Für denjenigen, der sich mit den Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Minderjährigen beschäftigt, dürfte es nach Einschätzung der Gutachter eine Selbstverständlichkeit sein, dass es unerlässlich ist, die Opferrechte, soweit irgend möglich, zu stärken. Im staatlichen Recht hat diese Einsicht in einem fortlaufenden Prozess bereits zu einer beträchtlichen Stärkung der Opferrechte geführt.<sup>53</sup> Dies gilt jedoch für das kirchenrechtliche Verfahren noch immer nicht. Beteiligungsrechte der Opfer sind dort nicht vorgesehen.<sup>54</sup> Nicht nur aufgrund zahlreicher Gespräche mit Opfern ist es aus Sicht der Gutachter auch unerlässlich, entsprechende Akteneinsichtsrechte der Betroffenen im Hinblick auf kirchenrechtliche Verfahren, aber auch generell in die bei den (Erz-)Diözesen geführten Akten vorzusehen. Bei dieser Forderung wird nicht übersehen, dass dies durchaus mit diffizilen Rechtsfragen im Bereich des Datenschutzes und sonstiger Überlegungen im Zusammenhang mit dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Täter und Dritter verbunden ist. Allerdings sind auch die diesbezüglichen Probleme bewältigbar. Dies zeigen allein schon das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sowie das Bundesarchiv-gesetz (BArchG), die die gesetzliche Grundlage für den Zugang, unter anderem der Opfer, zu den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR darstellen. Denn ausgehend von diesen gesetzlichen Regelungen können unschwer Grundsätze erarbeitet werden, die auch den Einblick von Opfern sexuellen Missbrauchs in ihre persönliche Missbrauchsakte in einem rechtssicheren Rahmen ermöglichen. Dies gilt umso mehr, als die Kirche im Zuge der Entwicklung dieses Rechtsrahmens weniger gebunden sein dürfte, als der für die Aufarbeitung des Unrechts in der ehemaligen DDR zuständige und eben nicht grundrechtsfähige Staat.

---

<sup>51</sup> Vgl. exemplarisch *Wastl / Gladstein*, a.a.O. (Fn. 8), S. 119.

<sup>52</sup> Vgl. *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 95 ff.

<sup>53</sup> Vgl. zur historischen Genese der Opferrechte im Strafprozess *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 155 ff.

<sup>54</sup> Zur Forderung nach einer Stärkung der Geschädigten im kirchlichen Strafverfahrensrecht *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 1770 f.

## **VI. Einige Fragen an die Psychologie und die Psychiatrie**

Wie bereits eingangs erwähnt, sollen abschließend einige Fragen an die Psychologie und die Psychiatrie gestellt werden. Auch wenn insoweit durchaus erste gutachterliche Thesen zugrunde liegen mögen, so soll dies doch nicht als wissenschaftliche Übergriffigkeit eines Juristen missverstanden werden. Die abschließende Beantwortung all dieser Fragen obliegt der Psychologie und der Psychiatrie, und zwar gegebenenfalls im Austausch mit weiteren betroffenen Fachgebieten.

### **1. Gutachterpool**

Bei der Beschäftigung der Gutachter mit Fällen sexuellen Missbrauchs in München, Köln und Aachen fiel auf, dass seitens der Kirche bereits frühzeitig ein Pool einiger weniger psychiatrischer Gutachter gebildet wurde. Nach Lektüre einer Vielzahl psychiatrischer Gutachten und sonstiger begleitender Unterlagen gingen und gehen die Gutachter davon aus, dass die Etablierung eines umfassenderen und heterogener besetzten Gutachterpools durchaus erwägenswert sein könnte. Dies nicht etwa, um Kritik an den insoweit tätigen Gutachtern zu üben, sondern um vielmehr eine breitere wissenschaftliche Expertise und Diskussion sicherzustellen.

### **2. Analyse von 2000 bis 2010 erstatteter forensischer Gutachten**

Die seitens der Kirche primär beauftragten psychiatrisch-forensischen Gutachter haben im Jahr 2012 unter dem Titel „Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – eine Analyse forensischer Gutachten 2000 bis 2010“ einen sogenannten „Abschlussbericht“ verfasst.<sup>55</sup> Die hiesigen Gutachter sind fachlich sicherlich nicht befugt, diesen Bericht in wissenschaftlicher Hinsicht im Einzelnen zu kritisieren oder zu hinterfragen. Allerdings stellen sich in Anbetracht dieses Berichts durchaus einige Fragen. Es sei an dieser Stelle nur folgende Feststellung aus dieser Analyse zitiert:

„Betrachtet man internationale Befunde zu Fällen sexuell übergriffiger katholischer Geistlicher, die an ambulanten Behandlungsmaßnahmen teilnahmen, so trat ein relativ kleiner Anteil (ca. 5 %) erneut mit sexuellen Übergriffen in Erscheinung. Inwiefern unbehandelte sexuell übergriffige Geistliche eine geringere oder höhere Rückfallrate aufweisen, ist bis heute unbekannt. Verbleiben sexuell übergriffige katholische Geistliche innerhalb ihrer Kirche, dann verfügen sie über ein soziales Kontroll- und Unterstützungsnetzwerk, welches unter rückfallpräventiven Gesichtspunkten als protektiver Faktor angesehen werden kann. Diese Befunde korrespondieren mit den Empfehlungen der forensischen Gutachten. Lediglich in einer Minderheit der Fälle (15 %) wurde von einem weiteren Einsatz im kirchlichen Dienst vollkommen abgeraten.“

---

<sup>55</sup> *Leygraf / König / Kröber / Pfäfflin*, Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – Eine Analyse forensischer Gutachten 2000 – 2010, verfügbar unter [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/Dossiers\\_2012/2012\\_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche\\_Leygraf-Studie.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf), abgerufen am 20.04.2022.

Exemplarisch soll aus Gutachtersicht hierzu nur angemerkt werden, dass es überrascht, wenn „lediglich in einer Minderheit der Fälle (15 %) ... von einem weiteren Einsatz im kirchlichen Dienst vollkommen abgeraten“ wurde.

Insoweit sei die Frage erlaubt, weshalb ein weiterer Einsatz im kirchlichen Dienst in 85 % der Fälle aus psychiatrischer Sicht angezeigt war. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, weshalb „sexuell übergriffige katholische Geistliche“, die „innerhalb ihrer Kirche“ verbleiben, über ein soziales „Kontroll- und Unterstützungsnetzwerk“ verfügen. Dies zumal auch noch unter der Prämisse, dass dies „unter rückfallpräventiven Gesichtspunkten als protektiver Faktor angesehen werden kann“. Aus Gutachtersicht führen diese Feststellungen zur Frage, ob und inwieweit ein – zumal massiv - sexuell missbräuchlich auffällig gewordener Priester tatsächlich weiterhin in der Seelsorge tätig werden soll. Hierauf geben diese Feststellungen keine Antwort, denn die Einbindung in ein katholisches soziales Umfeld kann auch gewährleistet werden, ohne dass eine weitere seelsorgerische Tätigkeit ausgeübt wird. Mit anderen Worten: Ein Kindergärtner in einem katholischen Kindergarten, der sich des Übergriffs auf Kinder schuldig gemacht hat, wird nach den Feststellungen der Gutachter – zu Recht - zukünftig keine Möglichkeit mehr haben, in einem derartigen Umfeld tätig zu werden. Worin aber soll nun der Unterschied mit Blickrichtung auf einen „katholischen Geistlichen“ liegen? Aus generalpräventiver Sicht wäre vielmehr zu fragen, ob nicht etwa ein umfassendes Verbot seelsorgerischer Tätigkeit bei weitem gerechtfertigter wäre. Denn die Einbindung des Täters in ein gesichertes soziales Umfeld ist auch ohne dessen weitere Tätigkeit als Seelsorger realisierbar. Insoweit wären maßgeblich durch die Kirche in Zusammenarbeit mit Psychologie und Psychiatrie entsprechende Modelle zu entwickeln.

Es soll bewusst bei dieser Frage belassen werden, ohne in Ansehung dieser Studie sich durchaus ergebende weitere klärungsbedürftige Problemfelder zu benennen. Dies ist und bleibt der psychologischen und psychiatrischen Bewertung der entsprechenden „Analyse“ vorbehalten.

### **3. Anzeigepflicht**

Aus psychologischer und psychiatrischer Sicht scheint es durchaus so zu sein, dass die ganz überwiegende Meinung gegen eine staatlich sanktionierte Anzeigepflicht im Hinblick auf Fälle sexuellen Missbrauchs ist.<sup>56</sup> Auf der Grundlage der seitens der Gutachter namentlich im Austausch mit Opfern gemachten Erfahrungen sollte es dabei verbleiben, dass eine diesbezügliche Anzeigepflicht nur dann in Betracht kommt, wenn das jeweils betroffene Opfer dem auch zustimmt. Namentlich sollte dies auch mit Blickrichtung auf die kirchlichen Leitlinien strikt beibehalten werden.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. hierzu die Stellungnahme des Berufsverbandes der psychosozialen Berufe zu bereits verübten Missbrauchstaten, verfügbar unter [https://www.dgvt-bv.de/news-de-tails/7tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=910&cHash=e415decf330b1dcb62f6e59bf94dc038](https://www.dgvt-bv.de/news-de-tails/7tx_ttnews%5Btt_news%5D=910&cHash=e415decf330b1dcb62f6e59bf94dc038), abgerufen am 02.05.2022; aus ähnlichen Gründen empfahl der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages von einer Erweiterung der präventiven Anzeigepflicht des § 138 StGB auf drohende Missbrauchstaten Abstand zu nehmen, vgl. BT-Drs. 15/1311, S. 23.

<sup>57</sup> Vgl. die aktuellen Regelungen in Nr. 33 ff. der Regelung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, verfügbar unter

#### 4. Nullhypothese

Die sogenannte Nullhypothese war bereits zuvor unter dem Blickwinkel der zumindest faktischen Etablierung einer Beweislastumkehr Gegenstand einer kritischen Erörterung.<sup>58</sup> Aus psychologischer und psychiatrischer Sicht stellen sich aber über diese juristische Frage der Etablierung einer Beweislastregel hinaus zahlreiche Fragen. Statistisch betrachtet, ist bereits zu fragen, ob und inwieweit ausreichende empirische Befunde dafür vorliegen, dass im Bereich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auch nur ansatzweise die Annahme gerechtfertigt ist, die betroffenen Opfer letztlich mit der Bürde der Annahme zu belasten, ihre Aussage sei unzutreffend. Die seitens der Gutachter im Rahmen ihrer diversen Gutachten insbesondere, aber nicht nur, anhand der vorhandenen Akten gewonnenen Erkenntnisse lassen dies bereits als zweifelhaft erscheinen. Aus psychologischer und psychiatrischer Sicht stellt sich zudem die Frage, ob eine derartige (Null)Hypothese aus Sicht der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen vertretbar ist. Denn mit dieser methodischen Herangehensweise wird letztendlich nicht mehr, aber auch nicht weniger suggeriert, als die Tatsache, dass den Opfern nicht geglaubt wird. Aus Sicht der Gutachter wäre es daher sinnvoll, aus psychologischer und psychiatrischer sowie forensischer Sicht empirische Befunde zu erheben, ob und inwieweit Opfer im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Minderjährigen tatsächlich falsche, den Täter belastende Angaben machen. Besondere Brisanz erreicht diese Thematik vor dem Hintergrund, dass wegen des Herangehens unter der Prämisse der Nullhypothese zwischenzeitlich Opfer auch seitens der staatlichen Ermittlungsbehörden deshalb von der unverzüglich dringend notwendigen psychotherapeutischen Behandlung abgehalten werden, weil damit, insbesondere auch wegen der diesbezüglichen Rechtsprechung<sup>59</sup>, die Gefahr verbunden sein könnte, dass die Widerlegung der zunächst vermuteten Unglaubwürdigkeit der Zeugenaussage nicht mehr möglich ist. Dies beruht unter anderem auf der Überlegung, dass im Rahmen einer – dringend notwendigen – psychotherapeutischen Behandlung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen die Vorstellung entsprechender Tatgeschehen erst erzeugt werden könnte.<sup>60</sup> Aus psychologischer und psychiatrischer Sicht stellt diese Konsequenz bei Anwendung der sogenannten Nullhypothese aus therapeutischer Sicht einen Offenbarungseid dar. Denn gerade bei Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sollte mit entsprechenden Therapien schnellstmöglich begonnen werden.<sup>61</sup> Umso mehr müsste die Nullhypothese mit entsprechenden statistischen Belegen gerechtfertigt werden können.

#### 5. Opferbeteiligung

Die verfahrensrechtliche Beteiligung von Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche ist aus Sicht der Gutachter im staatlichen Recht bereits weitestgehend dadurch gesichert, dass sie die Stellung einer Nebenklägerin oder eines Nebenklägers

---

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf), abgerufen am 20.04.2022.

<sup>58</sup> Siehe oben V. 2.

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98 (BGHSt 45, 164).

<sup>60</sup> Vgl. hierzu nur BGH Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98 (BGHSt 45, 164, 171 f.); BGH Urteil vom 20.05.2015, 2 StR 445/14 (StV 2017, 9, 10); *Makepeace*, ZIS 2021, 489, 493 f.; *Fegert*, Kinderschutz vom Kind her denken, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.08. 2020.

<sup>61</sup> Eindringlich und instruktiv hierzu *Fegert*, a.a.O. (Fn. 60).

einnehmen können. Damit ist sichergestellt, dass auch umfassende Akteneinsichtsrechte sowie generell die Beteiligung am strafgerichtlichen Verfahren gewährleistet wird.<sup>62</sup> Im kirchenrechtlichen Verfahren jedoch finden Opfer bis zum heutigen Tage<sup>63</sup> keine ausreichende Berücksichtigung. Weder besteht eine Möglichkeit, als Nebenklägerin und/oder Nebenkläger aufzutreten, noch existiert bis zum heutigen Tage ein verbürgtes Recht auf Einsicht in die entsprechenden Gerichtsunterlagen.<sup>64</sup> Es erscheint unerlässlich, dass auch kirchlicherseits etabliert wird, was in der staatlichen Praxis zwischenzeitlich dem von allen Seiten gebilligten und befürworteten „Stand der Technik“ entspricht.<sup>65</sup> Das entscheidende, seitens der Psychologie und Psychiatrie insoweit nochmals herauszuarbeitende Argument besteht dabei aus Sicht der Gutachter darin, dass dies im Hinblick auf die zwingend gebotene Auf- und Verarbeitung sexuellen Missbrauchs durch das jeweilige Opfer ein wesentlicher (therapeutischer) Baustein sein kann, und zumeist wohl auch ist.

## 6. Täterfürsorge

Bislang gibt es innerhalb der katholischen Kirche kein einheitliches und durchdachtes Konzept im Hinblick auf den Umgang mit sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Priestern/Tätern. Die bisherigen Bemühungen waren zumindest bis zum Jahr 2010 primär darauf ausgerichtet, auffällig gewordene Täter wieder im priesterlichen Dienst einzusetzen, wobei dies teilweise durch oftmals wenig überzeugende Begleitmaßnahmen flankiert wurde. Es stellt sich daher aus psychologischer und psychiatrischer Sicht die Frage, wie zukünftig mit sexuell missbräuchlichen Tätern umgegangen werden soll. Die Weiterbeschäftigung des Täters als Priester erscheint nach den jahrzehntelangen negativen Erfahrungen und auf der Grundlage einer Gesamtabwägung des Für und Wider aus Sicht der Gutachter wohl eher als nicht angebracht. Dies führt allerdings namentlich auch mit Blick auf den Schutz präsumtiver weiterer Opfer zur Frage, ob und inwieweit nicht ein sinnvolles Konzept entwickelt werden muss, das eine tatsächliche und umfassende soziale Kontrolle sexuell missbräuchlich auffällig gewordener Priester ermöglicht. Hierin liegt eine der zentralen Herausforderungen für die Kirche und, in fachlicher Hinsicht, die Psychiatrie und Psychologie betreffend den Umgang mit sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Missbrauchstätern. In der Forderung, ein derartiges, die Täterfürsorge und damit im besten Falle auch den Opferschutz gewährleistendes System zu entwickeln, sehen die Gutachter eine der zentralen Herausforderungen der Kirche zum einen, aber insbesondere auch der Psychologie und Psychiatrie zum anderen.<sup>66</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. zur historischen Genese der Opferrechte im Strafprozess *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 155 ff.

<sup>63</sup> Die Geschädigten sind im kirchlichem (Straf)Verfahren nach wie vor bloßes „Objekt“ und verfügen über keine Beteiligungsrechte, sodass auch hier die Gefahr besteht, dass diese sich erneut einer fremden Machtausübung ausgesetzt sehen; vgl. zur Forderung nach einer Stärkung der Geschädigten im kirchlichen Strafverfahrensrecht *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 1770 f.

<sup>64</sup> Wie stark die Stellung der Opfer in einem (kirchlichen) Strafverfahren im Einzelnen ausgestaltet werden kann und soll, ist eine unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren zu entscheidende rechtspolitische Frage, die aufgrund des vorgegebenen Rahmens dieser Darstellung nicht abschließend beantwortet werden kann.

<sup>65</sup> Ausführlich hierzu *Weigend*, ZStW 96 (1984), 761.

<sup>66</sup> Siehe hierzu die entsprechende Empfehlung im Gutachten von *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 1184 ff.

## **VII. Generelles Fazit in elf Thesen**

Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen werden nachfolgend in der Form eines generellen Fazits elf Thesen formuliert:

### **These 1: Ausgangslage**

Zwischenzeitlich liegen zur Thematik des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche bereits zahlreiche nationale und internationale Studien bzw. Gutachten vor. All diese Untersuchungen ergeben bislang in den zentralen Punkten ein einheitliches Bild. Die hochrangigen kirchlichen Verantwortlichen haben über Jahrzehnte hinweg den Schutz der Täter sowie insbesondere auch der Institution Kirche über alles gestellt. Die Opfer wurden zunächst noch nicht einmal wahrgenommen. Dies änderte sich in den jeweiligen Ländern erst nach der Aufdeckung einer Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs und dem daraus resultierenden öffentlichen Druck im Hinblick auf die generelle Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Dieser Befund gilt auch für die deutsche katholische Kirche. Jedenfalls bis zum Jahr 2010 und der öffentlichen Diskussion über Fälle sexuellen Missbrauchs im Canisius-Kolleg wurden die Belange der Opfer nicht, zumindest aber nicht ansatzweise adäquat berücksichtigt.

### **These 2: Versagen der jedenfalls bis 2010 tätigen Verantwortlichen und ihrer Berater**

Mit Blick auf die vorliegend ausschließlich zu beurteilende Situation in Deutschland führt der mit These 1 formulierte Befund zur Bewertung, dass offenkundig bis zum Jahr 2010 mit Blick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs ein systemisches Totalversagen zu konstatieren ist. Dieser Vorwurf trifft jedoch nicht nur die auf der Diözesanebene handelnden höchsten Verantwortungsträger. Vielmehr stellt sich auch die Frage, wie eine derartige Fehleinschätzung erfolgen konnte, obwohl die deutschen (Erz-)Bischöfe und deren Generalvikare jedenfalls über die Deutsche Bischofskonferenz/den VDD<sup>67</sup> in diesem Zusammenhang spätestens seit 2002 umfassend und insbesondere auch extern beraten wurden.

### **These 3: Verfehlte juristische Versuche der Verhinderung einer adäquaten Aufarbeitung bis in die jüngste Vergangenheit**

Soweit diese Einschätzung den Gutachtern abschließend möglich ist, muss davon ausgegangen werden, dass bis zum heutigen Tage ein Lager innerhalb der katholischen Kirche versucht, die notwendige unabhängige Aufarbeitung mit Hilfe scheinbarer juristischer Einwände zu verhindern. Diese Entwicklung nahm spätestens im Jahr 2010 ihren Anfang. In rechtlicher Hinsicht dienten dabei primär das Datenschutz- und Archivrecht, das Äußerungsrecht und die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Gestaltung sogenannter „interner Ermittlungen“ als vermeintliche Ansatzpunkte. Tatsache demgegenüber ist, dass keine dieser drei Angriffsvarianten geeignet war und ist, eine adäquate Aufarbeitung zu verhindern oder auch nur zu diskreditieren.

---

<sup>67</sup> Verband der Diözesen Deutschlands. Im VDD sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbständigen (Erz)Diözesen zusammengeschlossen.

#### **These 4: Versuche der Verhinderung einer adäquaten Aufarbeitung als Beleg für eine generelle Tendenz hin zur Unterdrückung des erforderlichen Diskurses**

Die unmittelbar zuvor geschilderten Versuche, die Veröffentlichung des „Münchener Missbrauchsgutachtens“ unter Hinweis auf vermeintliche rechtliche Gesichtspunkte zu verhindern, sind als weiterer Beleg einer generell festzustellenden Entwicklung im öffentlichen Diskurs bzw. Meinungskampf zu bewerten. Dies im Rahmen der vorliegenden Gedankenskizze umfassend zu beschreiben, würde den vorgegebenen Rahmen bei weitem sprengen. Daher soll an dieser Stelle der Hinweis genügen, dass namentlich mit Hilfe der wenig konturenscharfen Bereiche des Äußerungs- und Datenschutzrechts zunehmend der Versuch unternommen wird, unliebsame Bewertungen bzw. sachlich fundierte Meinungsäußerungen generell mit Hilfe entsprechender Drohszenarien bereits außergerichtlich zu unterbinden. Wenn und soweit dies auch mit Blickrichtung auf (wissenschaftliche) Gutachten geschieht, so ist dies a priori verfehlt. Denn jeder Leserin und jedem Leser ist bei Lektüre des jeweiligen Gutachtens klar, dass es sich hier um persönliche gutachterliche Bewertungen und/oder Meinungsäußerungen handelt. Die Versuche, derartige gutachterliche Bewertungen und/oder Meinungsäußerungen von vornherein zu unterbinden, führten im Erfolgsfalle dazu, dass der entsprechende Meinungskampf und/oder die entsprechende (wissenschaftliche) Auseinandersetzung ohne weiteres unterbunden werden könnten. Dies wäre das Ende des mit Fakten unterlegten gesellschaftlichen, aber insbesondere auch wissenschaftlichen Diskurses.

#### **These 5: Verhältnis Staat und Kirche**

Die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs seitens des Staates erfolgte und erfolgt in juristischer Hinsicht gänzlich unabhängig von (staats-)kirchenrechtlichen Fragestellungen. Geschweige denn ist insoweit auch nur in einem Punkt ein Primat des Kirchenrechts anzuerkennen. Die diesbezüglich erst seit kurzem öffentlich diskutierten tatsächlichen Problemstellungen konzentrieren sich vielmehr auf eine andere Frage. Denn, soweit dies seitens der Gutachter bereits beurteilt werden kann, war jedenfalls in der Vergangenheit ein spezifisches Näheverhältnis zwischen Staat, und hier insbesondere den Justizorganen, zum einen und der Kirche zum anderen zu konstatieren. Aufgrund verschiedenster gewandelter Einstellungen dürfte dies heute, wenn überhaupt, nur noch in sehr beschränktem Umfang der Fall sein. Dies sollte jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass unverzichtbarer Bestandteil einer (historischen/juristischen) Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche gerade auch die Klärung dieser Frage sein muss. Hierzu gibt es zwar bereits verschiedenste Belege für ein in Einzelfällen sexuellen Missbrauch sogar begünstigendes Näheverhältnis zwischen Staat/Justiz und Kirche. Für eine notwendige abschließende Beurteilung wären jedoch weitere Untersuchungen und empirische Befunde erforderlich.

#### **These 6: Juristische Konsequenz der sogenannten „Nullhypothese“ im Zuge der Beurteilung von „Aussage gegen Aussage-Situationen“**

Die sogenannte „Nullhypothese“ spielt namentlich auch im Bereich der Beurteilung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen eine besondere Rolle. Gegenstand der Nullhypothese ist die grundsätzliche Annahme, dass

das Opfer in einer „Aussage gegen Aussage-Situation“<sup>68</sup> überzeugend darlegen muss, dass es, ob nun bewusst oder unbewusst, nicht gelogen hat, bzw. sogar auch nur gelogen haben kann. Faktisch ist die Nullhypothese mit Blickrichtung auf Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer Beweislast(umkehr)regel mutiert. Die hierzu, soweit ersichtlich, vorliegenden empirischen Befunde rechtfertigen dies aus Sicht der Gutachter nicht. Allenfalls könnte dies betreffend das Strafverfahrensrecht gerechtfertigt sein, da es letztlich mit der dort geltenden Unschuldsvermutung korrespondiert.<sup>69</sup> Allerdings scheint dieser Ansatz auch mit Blick auf das Strafverfahren mangels ausreichender empirischer Befunde als durchaus fraglich.<sup>70</sup> Hinsichtlich der weiteren denkbaren Gerichtszweige, wie beispielsweise der Zivil- und Sozialgerichtsbarkeit, vermag der Ansatz der Nullhypothese jedoch von vornherein nicht zu überzeugen. Insgesamt bedarf es in Ansehung dieses Themenkomplexes einer vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit der empirischen Untermauerung der Nullhypothese, und zwar namentlich für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Hierbei werden neben den spezifischen empirischen Befunden auch die psychologischen und psychiatrischen Besonderheiten mit Blickrichtung auf minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs zu berücksichtigen sein. Hinzu kommen sollte daneben auch eine empirische Bewertung etwaiger Einlassungen von Tätern in diesem Bereich, um zunehmend ein Gesamtbild im Hinblick auf die Grundlagen der Beurteilung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu gewinnen.<sup>71</sup>

### **These 7: Straftatbestände mit Blickrichtung auf pflichtwidrig agierende Verantwortliche**

Die katholische Kirche muss sich wie alle anderen Organisationen, in deren Einflussbereich es zu Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Jugendlichen gekommen ist,<sup>72</sup> der Tatsache stellen, dass sich ihre höchstrangigen Verantwortungsträger aufgrund etwaigen unzulänglichen Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs strafrechtlich relevant verhalten haben können. Die Versuche, dies insbesondere im Hinblick auf die insoweit in Betracht kommende Beihilfe zum

---

<sup>68</sup> Dieser Hinweis ist umso mehr angezeigt, als neben einer „Aussage gegen Aussage-Situation“ regelmäßig weitere Beweismittel und Beweisanzeichen existieren, die letztendlich und von vornherein zu einer Negierung der Nullhypothese führen können. Insoweit sind vielfältige Beweiskonstellationen vorstellbar. Denkbar ist beispielsweise die Aussage eines Zeugen, das Opfer habe ihm gegenüber bereits unmittelbar nach der Tat die entsprechenden Geschehensabläufe glaubwürdig geschildert.

<sup>69</sup> Siehe zur Unschuldsvermutung und deren Anwendungsbereich *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 25 f. Ebenfalls vorsichtig in diese Richtung argumentierend *Makepeace*, ZIS 2021, 489, 491, wenn er ausführt: „Mit dem Zweifelssatz hat die Nullhypothese daher streng genommen nichts gemein, mag sie auch mit ihm und der Unschuldsvermutung gewissermaßen korrelieren.“ Letztlich vermag dies jedoch nach Auffassung der Gutachter nicht zu überzeugen, da damit in den Grundsatz der umfassenden und freien Beweiswürdigung des Tatrichters eingegriffen und die gebotene Gleichwertigkeit der Aussagen von Opfer und Täter nicht mehr gewahrt wird (ebenso *Bublitz*, ZIS 2021, 210, 211 ff.). Hinzu tritt aus Gutachtersicht die, soweit ersichtlich, mangelnde empirische Unterlegung der Nullhypothese gerade für Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

<sup>70</sup> Vgl. ebenfalls in diese Richtung argumentierend *Bublitz*, ZIS 2021, 410, 411 ff. sowie insbesondere *Fegert*, a.a.O. (Fn. 60).

<sup>71</sup> Nur unter dieser Prämisse dürfte aus Sicht der Gutachter unter dem Gesichtspunkt der prozessualen „Waffengleichheit“ eine Begründung der Nullhypothese möglich sein; vgl. hierzu auch *Bublitz*, ZIS 2021, 210, 213 f.

<sup>72</sup> Zum gesellschaftlichen Hintergrund von sexuellem Missbrauch Minderjähriger *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 44 ff.

(späteren und weiteren) sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen generell in Abrede zu stellen, sind nicht mehr, aber auch nicht weniger, als der untaugliche Versuch einer Schutzbehauptung.<sup>73</sup> In der jetzigen Situation besteht insoweit das Dilemma, dass die zögerliche und inadäquate Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen die nahezu ausnahmslos gegebene Verjährung diesbezüglicher Straftaten zur Folge hatte. Auch dies ist als ein systemischer Grundlagenfehler zu bewerten, der neben der Beurteilung des Handelns kirchlicher Verantwortungsträger namentlich auch mit Blickrichtung auf die (Un)Tätigkeit des Staates und insbesondere der Justiz eine Vielzahl von Fragen aufwirft.

### **These 8: Dringend erforderliche Stärkung der Opferrechte**

Im Bereich des staatlichen Strafrechts wurden über Jahrzehnte hinweg die Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs kontinuierlich gestärkt. Dies wurde namentlich auch damit überzeugend begründet, dass die Stärkung der verfahrensrechtlichen Opferrechte ein wesentlicher Baustein für die aus Opfersicht unerlässliche Aufarbeitung des Geschehenen ist. Die katholische Kirche verweigert den Opfern nach wie vor den ihnen auch im kirchenrechtlichen (Straf-)Verfahren gebührenden adäquaten Zugang zu Informationen. In diesem Zusammenhang wäre es endlich an der Zeit, allgemein verbindlich umfassende Einsichtsrechte von Opfern in die ihren Fall betreffenden und kirchlicherseits geführten Akten zu gewähren. Die diesbezüglich, beispielsweise aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Tätern und weiterer Opfer sowie datenschutzrechtlicher Überlegungen, bestehenden Hindernisse sind ohne weiteres bewältigbar. Es mangelt diesbezüglich lediglich an einer generellen innerkirchlichen und verbindlichen Rechtsgrundlage.

### **These 9: Fragen an die Psychologie und die Psychiatrie**

Zu überdenken und psychologisch sowie psychiatrisch kritisch zu hinterfragen ist zunächst, ob und inwieweit ein kirchlicherseits festgelegter und sehr beschränkter Gutachterpool im Interesse eines weiteren (wissenschaftlichen) Erkenntnisgewinns wirklich sinnvoll sein kann. Auch die bisherigen, insbesondere empirischen Ergebnisse betreffend die Beurteilung von Tätern im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen und Kindern in der katholischen Kirche bedürfen einer kritischen Würdigung. Namentlich stellt sich die Frage, ob und inwieweit die weitere Beschäftigung eines – zumal massiv – missbräuchlich auffälligen Geistlichen in der Seelsorge überhaupt vertretbar ist oder ob nicht vielmehr von vornherein die umfassende und dauerhafte Suspendierung des jeweiligen Täters angezeigt ist. All diese Fragen und Überlegungen gehen einher mit der Feststellung, dass ein adäquater Umgang mit dem jeweiligen Täter auch ohne seine weitere Tätigkeit in der Seelsorge denkbar ist. Zielsetzung dieses aus Gutachtersicht adäquaten Umgangs muss es sein, den erkannten, teilweise aber auch den mutmaßlichen Täter weiterhin in einem sozialen Gefüge aufzufangen; dies deshalb, weil nur so aus Sicht des unerlässlichen Schutzes präsumtiver weiterer Opfer eine bestmögliche Prävention gewährleistet werden kann. Die Entwicklung entsprechender Modelle im Bereich der katholischen Kirche, die nur in enger Zusammenarbeit mit der

---

<sup>73</sup> Zur strafrechtlichen Beurteilung des Handelns kirchlicher Leitungsverantwortlicher ausführlich *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 100 ff.

Psychologie und Psychiatrie geleistet werden kann, lässt nun schon Jahrzehnte auf sich warten.

Die immer wieder,<sup>74</sup> insbesondere auch aus juristischer Sicht erhobene Forderung nach einer Anzeigepflicht im Hinblick auf Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Minderjährigen ist nach wie vor negativ zu verbescheiden. Die maßgebliche Überlegung hierbei ist, dass das Opfer stets Herr der Verfahrenseinleitung bleiben muss, weil anderenfalls unter anderem durch die Durchführung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Gefahr einer existenzvernichtenden Retraumatisierung eines Opfers bestünde. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn dem jeweiligen betroffenen Opfer auch in diesem Kontext Möglichkeiten der umfassenden psychologischen/psychiatrischen und juristischen Beratung zu dieser Entscheidung eröffnet werden.

### **These 10: Nullhypothese versus Psychotherapie**

Die juristische Fehlentwicklung im Hinblick auf die Anwendung der Nullhypothese wurde im Rahmen der These 6 unter dem Stichwort „Beweislastumkehr“ bereits erörtert. Auch auf die nach Einschätzung der Gutachter fehlenden empirischen und statistischen Grundlagen wurde zuvor schon eingegangen. In psychologisch/psychiatrischer Hinsicht ist jedoch ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Anwendung der Nullhypothese aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, zusätzliche und kaum vertretbare Konsequenzen mit sich bringt. Diese (Fehl)Entwicklung reicht von der Tatsache, dass das Opfer im Rahmen des jeweiligen Gerichtsverfahrens wiederum die strukturelle Unterlegenheit gegenüber dem Täter erleben muss, bis hin dazu, dass es aus vermeintlich rechtlichen Gründen zunächst von der schnellstmöglich notwendigen psychotherapeutischen Behandlung abgehalten wird.<sup>75</sup> Der letztgenannte Gesichtspunkt erscheint den Gutachtern der aus psychotherapeutischer Sicht erschreckendste Befund zu sein. Eine, wohl noch nicht ausreichend statistisch und empirisch unterlegte Methode der Wahrheitsfindung kann beim betroffenen Opfer zu weiteren vermeidbaren Schäden führen. Oftmals dürfte dies auch tatsächlich der Fall sein. Dieser Gesichtspunkt sollte im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit der Nullhypothese stets bedacht werden und Anlass für gesteigerte Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis der Effizienz der Nullhypothese in diesem Bereich sein.

### **These 11: Abschließendes Fazit – Palmström und seine Bedeutung im Hinblick auf die Beurteilung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Minderjährigen**

Die Gutachter waren im Rahmen der Erstellung ihrer diversen Gutachten für die Erzdiözese München und Freising, das Bistum Aachen und das Erzbistum Köln immer wieder mit der Argumentationstechnik der Gegner einer umfassenden Aufarbeitung konfrontiert, die die Palmström-Logik in das Zentrum der eigenen Verteidigungsbemühungen gestellt haben. Das Motto lautet:

---

<sup>74</sup> Vertiefend zu den diesbezüglichen Überlegungen *Westpfahl u.a.*, a.a.O. (Fn. 2), S. 144 ff.

<sup>75</sup> Vgl. auf die Gefahr einer sekundären Viktimisierung hinweisend *Bublitz*, ZIS 2021, 210, 211 und zur Gefahr der Entwertung einer Aussage durch Suggestion *Makepeace*, ZIS 2021, 489, 493f.

**Es kann nicht sein, was nicht sein darf.**

Dem sei aus Gutachtersicht folgender programmatischer Satz gegenübergestellt:

**Es muss sein, was Faktum ist.**

---

\* Dr. Ulrich Wastl ist Partner der Rechtsanwaltssozietät *Westpfahl Spilker Wastl*, München ([www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)), und unter anderem schwerpunktmäßig in den Bereichen Compliance, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsstrafrecht, internationale sowie nationale Prozessführung sowie kirchliches Vermögensrecht tätig. Er führt seit mehr als 30 Jahren interne Ermittlungen (Internal Investigations) in den verschiedensten Unternehmenssektoren sowie bei Non-Profit-Organisationen durch.

\* Dr. Martin Pusch, LL.M. ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei *Westpfahl Spilker Wastl*, München ([www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)), und Mitverfasser des im Jahr 2010 im Auftrag der Erzdiözese München und Freising erstellten und teilweise veröffentlichten Gutachtens zu dortigen Missbrauchsfällen. Er befasst sich unter anderem insbesondere mit Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, nicht zuletzt im Bereich des kirchlichen Verfassungs-, Vermögens- und Stiftungsrechts und wirkt maßgeblich an internen Ermittlungen (Internal Investigations) mit.